

Geschäftsordnung des Kirchenrates der röm.-kath. Kirchgemeinde Meggen

§ 1 Organisation

Der Kirchenrat arbeitet nach fest zugeteilten Aufgaben Präsident/-in, Kirchmeier/-in, Pfarreileitung (§ 26 - 30 KGG, Führungshandbuch) sowie nach dem Ressortprinzip. Die Zuteilung der Ressorts und Stellvertretungen werden durch den Kirchenrat pro Amtsperiode oder nach Bedarf festgelegt. Aufgaben können gemäss § 4 KGO delegiert werden.

§ 2 Personalwesen

1. Das administrative Personalwesen, namentlich das Vorbereiten der Anstellungsverträge, das Versicherungswesen und das Lohnwesen, obliegt dem Kirchmeieramt (vgl. Führungshandbuch, Musterverträge etc.).
2. Vorstellungsgespräche werden in der Regel durch Kirchenratsausschüsse geführt. Dem Ausschuss gehören mindestens der Pfarrer (oder der/die Gemeindeleitende) und der/die Kirchmeier/-in an. Fallweise werden die zuständigen Ressortleiter/-innen beigezogen.
3. Mitarbeitende in der Pastoral werden über das Personalamt des Bistums Basel rekrutiert. Das Bewerbungsgespräch findet mit dem/der Präsidenten/-in und/oder dem/der Kirchmeier/-in sowie dem/der Pastoralraumleiter/-in statt. Der Einbezug des Seelsorgeteams erfolgt in Absprache mit der Pastoralraumleitung.
4. Die Anstellungen erfolgen durch den Kirchenrat.
5. Die Personalführung obliegt der Pfarreileitung mit Ausnahme der hauswarttechnischen Aufgaben der Sakristane/Sakristaninnen (diesbezüglich Unterstellung der Sakristane/Sakristaninnen unter die Ressortleitenden).

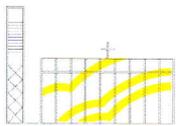
§ 3 Zusammenarbeit

Die Arbeitsweise des Kirchenrates erfolgt nach dem Kollegialitätsprinzip, d.h. untereinander durch kooperatives und kollegiales Verhalten. In umstrittenen Geschäften einigt sich der Kirchenrat über das öffentliche Auftreten.

§ 4 Unterschriftenregelung

Der Kirchenrat erteilt Einzelunterschrift für folgende Geschäfte an die verantwortlichen Ressortleiter/-innen (§ 15 Abs. 2 KGG):

1. Aufträge/Werkverträge (gemäss Beschluss des Kirchenrates): bis CHF 50'000 Unterschrift Ressortleiter/-in.
2. Notmassnahmen zur Verhinderung von grösserem Schaden im Umfang bis CHF 5'000 können durch den/die Ressortleiter/-in ausgelöst werden.
3. Zahlungsverkehr: Der/Die Kirchmeier/-in veranlasst die Vergütungsaufträge bei der Bank mit der Freigabe durch den/die Kirchenratspräsidenten/Kirchenratspräsidentin oder dessen/deren Stellvertreter/-in. Wobei zu beachten ist, dass die Zahlungen erst ausgeführt werden dürfen, wenn die Rechnungen bzw. Belege durch die zuständigen Ressortleiter/-innen visiert sind. Voraussetzungen sind das Vorliegen eines Kredites und der Beschluss des Kirchenrates betreffend Freigabe des Kredites.



§ 5 Budget/Auftragserteilungen/Kompetenzen

1. Der Kirchenrat gibt nach Bewilligung des Voranschlages durch die Kirchgemeindeversammlung die bewilligten Budgetpositionen bis CHF 10'000 pauschal zuhanden der Ressortleitenden zur Ausführung frei. Ausgaben über CHF 10'000 werden jeweils einzeln vom Kirchenrat freigegeben. Die Ressortleitenden verfügen selbständig über gebundene Budgetpositionen (Serviceverträge, Löhne).
2. Für Aufträge gilt das Gesetz für das öffentliche Beschaffungswesen (öBG, SRL Nr. 733). Für Ausgaben ab einer Summe von CHF 50'000 sind bei der freihändigen Vergabe oder bei Anwendung des Einladungsverfahrens mindestens drei Offerten einzuholen. Der Kirchenrat sorgt in diesen Fällen bei späteren Vergaben für Abwechslung unter den Anbietern (§ 12 und 13 öBG, SRL Nr. 733).
3. Aufträge ab CHF 10'000 müssen schriftlich bestätigt werden. Ab CHF 50'000 muss ein Honorar- oder Werkvertrag erstellt werden.
4. Fachaufträge an Kirchenratsmitglieder werden durch den Kirchenrat beschlossen und im Kirchenratsprotokoll festgehalten. Die Entschädigung erfolgt gemäss Zeitaufwand und wird nach dem Sitzungsgeld-Ansatz ausgerichtet, zuzüglich allfälliger Spesen, Plan- und Kopierkosten.

§ 6 Geschenke persönliche oder geschäftliche Vermögensvorteile

1. Die Kirchenratsmitglieder dürfen sich aus ihrer Tätigkeit im Kirchenrat keine persönlichen oder geschäftlichen Vermögensvorteile zueignen.
2. Über die Verwendung von Geschenken im Wert von mehr als CHF 200 entscheidet der Kirchenrat.

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung wurde gestützt auf § 3 KGO durch den Kirchenrat der Amtsperiode 2022–2026 erarbeitet und am 19.09.2024 beschlossen und in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die bisherige Geschäftsordnung des Kirchenrates vom 20.08.2018.

Unterschriften aller Kirchenratsmitglieder:

Rupert H. Lieb
Kirchgemeindepräsident

Thomas Bertsch
Vizepräsident der Kirchgemeinde
Liegenschaft West

Hans Duss
Kirchmeier

Andrea Bütler
Aktuarin

Markus Burri
Gemeindeleiter ad interim

Hanspeter Scherer
Liegenschaften Ost

Lucia Wyser
Protokollführerin